



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
(SPO B-WIPSY)**

vom 17. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzelveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die zur Lösung praktischer Probleme Verfahren anwenden können, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für wirtschaftliche, verhaltenswissenschaftliche und administrative Funktionsbereiche entwickelt wurden. ²Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ³Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Solides betriebswirtschaftliches Wissen und vertiefte verhaltenspsychologische Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst verantwortungsvolle Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ³Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ⁴Auf betriebswirtschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunktmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht. ⁵Die Fertigkeiten der Studierenden sollen insbesondere im Einsatz der Datenverarbeitung auf allgemeine betriebswirtschaftliche Anforderungen und vertiefend in der Unternehmensführung, dem Personalmanagement sowie dem Marketing, in Weltwirtschaftssprachen und in der Zusammenarbeit mit internationalen Handelspartnern gefördert werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:
 - Compliance Management
 - Controlling
 - Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
 - Einkauf und Qualitätsmanagement
 - Finance
 - Human Resources Management
 - Immobilienmanagement
 - Internationales Management
 - International Sales
 - Markenmanagement und Recht
 - Marketingkonzeptionen
 - Marktpsychologie
 - Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis
 - Modern Management Practice
 - Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie

- Personalpsychologie
 - Rechtsfragen des Personalmanagements
 - Restrukturierung und Insolvenz
- (3) ¹Die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule absolvieren, davon muss eines der Studienschwerpunktmodule
- Personalpsychologie oder
 - Marktpsychologie
- sein, das zweite kann frei aus den angebotenen Schwerpunktmodulen gewählt werden. ²Die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls ist verbindlich, sobald erstmals eine Prüfungsleistung des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten wurde.

§ 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 - b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.
- (3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
 2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte,
 3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,

7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
 - (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre“, „Wirtschaftsmathematik“ und „Grundlagen der Psychologie“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Vor der Themenvergabe muss die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert worden sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Studienbüro überwacht die Einhaltung der Termine.
- (3) Erhält der oder die Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben.

§ 11 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) ¹Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.
- (4) ¹Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage 1 zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13 Akademische Grade und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 16. April 2021 außer Kraft.
- (2) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Prüfungsleistungen im Modul 1.8 (Personalführung) oder in einem Schwerpunktmodul angetreten haben, findet für diese Module weiterhin die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie**
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.2	Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.3	Marketing	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.4	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4					
1.4.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	SU, Ü		2			1 Kl 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
1.4.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	SU, Ü		2			1 Kl 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
1.5	Kommunikation, Selbst- und Teammanagement		5	4			1 Kl 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	1
1.6	Grundlagen der Psychologie	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.7	Rechnungswesen	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.8	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.9	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.10	Sozialpsychologie	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.11	Arbeits- und Organisationspsychologie	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.12	Motivation und Handeln	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne	ja	1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
							mdl. Präs., oder schrP 90–120		
1.13	Wirtschaftsprivatrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.14	Unternehmensführung	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.15	Statistik	SU, Ü	8	6			schrP 120	ja	1
1.16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		7	6			schrP 120	ja	1
1.17	Medienpsychologie	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120	ja	1
1.18	Fachsprache Englisch	SU, Ü	5	4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	1
1.19	Strategisches Management und Change	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.20	Vertragsmanagement und Mediation	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne mdl. Präs., schrP 90–120	ja	1
1.21	Behavioral Finance	SU, Ü	5	4			schrP 90–120	ja	1
1.22	Kauf- und Werbepsychologie	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120	ja	1
1.23	Einführung in die empirische Psychologie und Sozialforschung	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne mdl. Präs., oder schrP 90–120	ja	1
1.24	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I		5	4			1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1
1.25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II		5	4			1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.26	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen	SU, Ü	5	4			1 StA mit/ohne mdl. Präs., schrP 90–120	ja	1
1.27	Bachelorarbeit		15	10	130 ECTS + Beginn Praktisches Studiensemester				2
1.27.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	1 prLN	mE/oE	3/15
1.27.2	Bachelorarbeit			8				ja	12/15
1.28 – 1.45	Studienschwerpunkt I ⁴ (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	
1.28 – 1.45	Studienschwerpunkt II ⁴ (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.28	Compliance Management		15	10					2
1.28.1	Corporate Compliance			4			schrP 90–120	ja	6/15
1.28.2	Wirtschaftsstrafrecht			2			schrP 90–120	ja	3/15
1.28.3	Fall-/Projektstudien Compliance Management			2		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.29	Controlling		15	10					2
1.29.1	Controlling	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.29.2	Fall-/Projektstudien Controlling	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.30	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship		15	10					2

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.30.1	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü		6			schrP 90–150.	ja	9/15
1.30.2	Fall-/Projektstudien Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.31	Einkauf und Qualitätsmanagement		15	10					2
1.31.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.31.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.32	Finance		10	15					2
1.32.1	Finanzmanagement	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.32.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.33	Human Resources Management		15	10					2
1.33.1	Human Resources Management	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.33.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.34	Immobilienmanagement		15	10					2
1.34.1	Immobilienmanagement	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.34.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min	ja	6/15
1.35	Internationales Management	SU, Ü, S, P, Ex ²	15	10			schrP 90–150 und StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	2
1.36	International Sales		15	10					2
1.36.1	International Sales	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.36.2	Fall-/Projektstudien International Sales	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.37	Markenmanagement und Recht		10	15					2
1.37.1	Markenmanagement	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
1.37.2	Rechtsfragen im Marketing	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
1.37.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	SU, Ü, S, P, Ex ²	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.38	Marketingkonzeptionen		15	10					2
1.38.1	Marketingkonzeptionen	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.38.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15
1.39	Marktpsychologie		15	10					2
1.39.1	Marktpsychologie			6			schrP 90-150		9/15
1.39.2	Fall-/Projektstudien Marktpsychologie			4		TN= ZV	StA mit mdl. Präs.		6/15
1.40	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		15	10					2
1.40.1	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis	SU, Ü		6			schrP 90–150	ja	9/15
1.40.2	Fall-/Projektstudien Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120	ja	6/15
1.41	Modern Management Practice		15	10					2
1.41.1	Modern Management Practice			6			schrP 90–150	ja	9/15
1.41.2	Fall-/Projektstudien Modern Management Practice			4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120	ja	6/15
1.42	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		10	15					2

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.42.1	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		6				schrP 90–150	ja	9/15
1.42.2	Fall-/und Projektstudien Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120	ja	6/15
1.43	Personalpsychologie⁴		15	10					2
1.43.1	Personalauswahl und Eignungsdiagnostik, Personalentwicklung	SU, Ü		4			schrP 90–120	ja	6/15
1.43.2	New Work und Betriebliches Gesundheitsmanagement	SU, Ü		2			schrP 90–120	ja	3/15
1.43.3	Fall-/Projektstudien Personalpsychologie	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs.	ja	6/15
1.44	Rechtsfragen des Personalmanagements⁴		15	10					2
1.44.1	Personalwirtschaft	SU, Ü		2			schrP 90-120	ja	3/15
1.44.2	Rechtsfragen des Personalwesens	SU, Ü		4			schrP 90-120	ja	6/15
1.44.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs	ja	6/15
1.45	Restrukturierung und Insolvenz		15	10					2
1.45.1	Restrukturierung	SU, Ü		4			schrP 90–120	ja	6/15
1.45.2	Insolvenzrecht	SU, Ü		2			schrP 90–120	ja	3/15
1.45.3	Fall-/Projektstudien Restrukturierung und Insolvenz	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.	ja	6/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.46	Praktisches Studiensemester		30	6	90 ECTS				
1.46.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
1.46.2	Praxisergänzende Vertiefung 1	SU, Ü, S, P, Ex ⁵		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.46.3	Praxisergänzende Vertiefung 2	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.46.4	Praxisergänzende Vertiefung 3	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

Erläuterungen und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	P	Praktikum
B	Bachelor	Präs.	Präsentation
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ex	Exkursion	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	S	Seminar
gem.	gemäß	schr	schriftlich
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	schrP	schriftliche Prüfung
KI	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mdl.	mündlich(er)	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	T	Teil
oE	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
		Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Eines der beiden Studienschwerpunktmodule (I oder II) muss Personalpsychologie oder Marktpsychologie sein.